



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: Hauptverwaltung
Az: 10
Datum: 17.06.2019

2019/145
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	04.07.2019	24

Betreff

Gleichstellungsplan 2019 bis 2023

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Fortschreibung des Gleichstellungsplans (vormals Frauenförderplan) gemäß § 5 Absatz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes.

K r a v a n a j a
Bürgermeister

Sachverhalt

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesgleichstellungsgesetz – ist am 20.11.1999 in Kraft getreten.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes ist von jeder Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten jeweils für den Zeitraum von drei bis fünf Jahren ein Gleichstellungsplan zu erstellen.

Im Wesentlichen hat der Gleichstellungsplan

- Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung
- der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen

zu enthalten.

Grundlage des Gleichstellungsplans sind eine Bestandsaufnahme und eine Analyse der Beschäftigtenstruktur.

Ein Frauenförderplan wurde erstmalig am 31. Mai 2001 vom Rat beschlossen und in den Jahren 2004, 2007, 2010 und 2016 fortgeschrieben. Im Rahmen der Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW im Jahr 2016 wurde aus dem bisherigen Frauenförderplan ein Gleichstellungsplan.

Beigefügt ist der vom Bereich Hauptverwaltung in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten erstellte Gleichstellungsplan 2019 bis 2023 sowie die Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur der Stadtverwaltung. Der jetzt fortgeschriebene und als Anlage beigefügte Gleichstellungsplan basiert auf dem Frauenförderplan aus dem Jahr 2001 und seiner Fortschreibung in den Jahren 2004 bis 2016.

Der Personalrat hat gem. § 72 Abs. 4 Nr. 18 des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NW) dem Gleichstellungsplan zugestimmt.

Dieser Gleichstellungsplan gilt nicht mehr für den EUV nach Umwandlung der Rechtsform.